



Stellungnahme der Deutschen Unternehmensinitiative Energieeffizienz e.V. (DENEFF) und des DENEFF EDL_HUB gGmbH,
zum Beschluss der Bundesregierung vom 29. August 2023 für ein

Gesetz zur steuerlichen Förderung von Investitionen in den Klimaschutz (Klimaschutz-Investitionsprämienengesetz – Klimaschutz-InvPG) im Rahmen des Wachstumschancengesetzes

Berlin, 11. September 2023

Kontakt

Deutsche Unternehmensinitiative
Energieeffizienz e.V. (DENEFF)
Alt Moabit 103
10559 Berlin

DENEFF EDL_HUB gGmbH
Alt Moabit 103
10559 Berlin

R.-Nr.: R000255

R.-Nr.: R002507

Dr. Tatjana Ruhl

Leitung Dekarbonisierung der Industrie
Mobil: +49 (0) 176 6411 6648
tatjana.ruhl@deneff.org

Rüdiger Lohse

Geschäftsführer DENEFF EDL_HUB
Mobil: +49 (0) 176 6146 1040
ruediger.lohse@edlhub.org

Die DENEFF und der DENEFF EDL_HUB positionieren sich zum Kabinettsbeschluss des Wachstumschancengesetz und dem darin enthaltenen Entwurf des Klimaschutz-Investitionsprämien-gesetzes wie folgt:

I Einordnung und Zusammenfassung

Mit dem Klimaschutz-Investitionsprämien-gesetz soll ein wichtiges Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt werden. Dort war vorgesehen, dass Klimaschutzmaßnahmen in Unternehmen durch so genannte „Superabschreibungen“ künftig auch steuerlich gefördert werden können. Insbesondere war dabei auch an Energieeffizienzmaßnahmen gedacht. Mit der neuen Investitionsprämie im Steuerrecht würde das etablierte Förderregime in Deutschland um ein bürokratiearmes und breitenwirksames Instrument ergänzt. Bislang basiert das Regime vor allem auf klassischen Zuschüssen und zinsverbilligten Krediten, die immer wieder komplexe Antragsverfahren beinhalten.

Ursprünglich war geplant, dass Investitionen in Klimaschutzmaßnahmen schneller als in den AfA-Tabellen abgeschrieben werden können („Superabschreibung“). So sollten Unternehmen rasch ihre Steuerlast mindern können. Dies hilft aber nur Unternehmen, die entsprechende Gewinne zu versteuern haben. Angesichts der aktuellen konjunkturellen Lage hat das Kabinett nun primär eine Investitionsprämie vorgeschlagen. Diese wirkt ähnlich wie eine klassische Zuschussförderung auch in Zeiten, in denen Unternehmen Verluste machen. Sie kann aber deutlich einfacher als Zuschüsse direkt bei den Finanzämtern in Anspruch genommen werden. Wenn die Fördervoraussetzungen vorliegen, besteht ein Rechtsanspruch. Anders als Superabschreibungen hat die Investitionsprämie eine echte Haushaltswirkung: 390 Millionen Euro sind zwischen 2024 und 2027 im Gesetzentwurf veranschlagt. Zusätzlich soll die degressive Abschreibung von beweglichen Wirtschaftsgütern befristet möglich sein. Unternehmen in der Gewinnzone haben somit eine noch einfachere, zusätzliche Fördermöglichkeit. Eine ähnliche Regelung gab es bereits zu Corona-Zeiten. Sie betrifft auch Güter jenseits von Energieeffizienz, kann aber selbstverständlich auch für Energieeffizienzinvestitionen genutzt werden.

Der vorgelegte Entwurf adressiert alle Unternehmen, die Anlagevermögen und Investitionskosten abschreiben können – also nahezu alle. Sie sollen für bekannte Energieeffizienz- und Klimaschutzmaßnahmen aus Energieaudits und geeigneten Managementsystemen 15 Prozent Investitionskostenzuschuss erhalten. Ausgenommen sind insbesondere Investitionen in Energieanlagen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden. Bis spätestens 2032 sollen Unternehmen maximal vier Anträge stellen können und insgesamt maximal 30 Millionen Euro erhalten. Da es sich aus steuerrechtlichen Gründen um abschreibungsfähige Anlagen handeln muss, sind Maßnahmen an Gebäuden ausgeschlossen. Hier hat die Bundesregierung allerdings an anderer Stelle im Wachstumschancengesetz eine degressive Abschreibung für neue Wohngebäude vorgesehen.

Die DENEFF und der DENEFF EDL_HUB begrüßen die vorgeschlagene Investitionsprämie ausdrücklich. Auch die zusätzliche degressive Abschreibungsmöglichkeit ist hilfreich. Alle großen Klimastudien der letzten Jahre zeigen übereinstimmend, dass Deutschland zum Erreichen der Klimaziele bis 2045 etwa die Hälfte der Endenergie einsparen muss (und kann), weil die erneuerbaren Energien sonst nicht ausreichen werden. Im Wirtschaftssektor sind Einsparungen von etwa 20 Prozent erforderlich, allesamt auch für das individuelle Unternehmen wirtschaftlich

vorteilhaft.¹ De facto liegen derzeit in der Industrie wirtschaftliche Einsparpotenziale von etwa 410 TWh brach, das ist fast die Hälfte der aktuell in der Industrie verbrauchten Endenergie.²

Neben einem starken Energieeffizienzgesetz ist deshalb eine niedrighschwellige Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen ein wichtiger Schlüssel für Resilienz und Wirtschaftswachstum.

II Hinweise und Ergänzungen

Folgende Aspekte der geplanten Investitionsprämie möchten die DENEFF und der DENEFF EDL_HUB **positiv** hervorheben:

- **Anknüpfung der Investitionsprämie an Energieaudits und Managementsysteme:** Etwa 90.000 Unternehmen in Deutschland dürften aktuell geeignete Maßnahmenvorschläge aus Audits und Managementsystemen vorliegen haben – entweder, weil sie zu Audits und Managementsystemen verpflichtet sind, z.B. über das Energiedienstleistungsgesetz, oder weil sie diese freiwillig durch- bzw. eingeführt haben.³
- **Förderschwerpunkt Energieeffizienz:** Die hohen unausgeschöpften Energieeffizienzpotenziale und deren Beitrag zu Resilienz, Wirtschaftswachstum und Klimatransformation rechtfertigen gerade aus der Erfahrung der Energiekrise einen Förderschwerpunkt auf Energieeffizienz. Derzeit erleben Investitionen in Energieeffizienz zudem einen enormen Einbruch – vermutlich konjunkturbedingt.⁴
- **Niedrighschwelliges Verfahren:** Das angedachte Verfahren baut geschickt auf vorhandenen Strukturen auf und reduziert den Antragsaufwand auf ein Minimum.

Bei folgenden Aspekten sehen die DENEFF und der DENEFF EDL_HUB noch **Überarbeitungsbedarf**:

- **Mittelausstattung:** Die vorgesehenen 390 Millionen Euro sind deutlich unterdimensioniert. Die vergleichbare Zuschussförderung – mit höheren Hürden und ohne Rechtsanspruch – hat Mittelabrufe von über 1 Mrd. Euro jährlich.
- **Langfristigkeit:** Transformationsbedarfe, gerade auch im Bereich Energieeffizienz, werden nicht in wenigen Jahren abgeschlossen sein. Eine niedrighschwellige Breitenförderung bleibt deshalb darüber hinaus erforderlich. Eine Entfristung der Regelung, möglicherweise auch in Form einer Überführung in die ursprünglich geplante beschleunigte Abschreibung/Superabschreibung, sollte überlegt werden.
- **Gleichstellung von Energiedienstleistern:** Energiedienstleister sind ein wichtiger, professioneller Enabler der Klimatransformation. Wenn Unternehmen sich für eine Umsetzung gemeinsam mit einem Energiedienstleister entscheiden, darf dies nicht zu einem Ausschluss von der Investitionsprämie führen. Die aktuelle Formulierung im Gesetzentwurf birgt diese Gefahr jedoch.

¹ Z.B. Fraunhofer ISI et al. (2022) [Link](#); BDI (2021) [Link](#); dena (2021) [Link](#); Agora Energiewende (2021) [Link](#); Ariadne (2021) [Link](#)

² Meyer et al. (2023): „Kurzstudie Energieeffizienzmaßnahmen in der Industrie Marktnahe und wirtschaftliche Energieeinsparpotentiale in der Industrie.“ Hochschule Niederrhein. ([Link](#))

³ Schätzung auf Basis von Marktstudien der BfEE ([Link](#)), sowie ISO-Survey ([Link](#))

⁴ Energieeffizienz-Index der Uni Stuttgart (2023) [Link](#)

- **Administrative Klarstellungen:** Im Entwurf ist vorgesehen, dass Unternehmen (vermutlich zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands) insgesamt maximal vier Anträge stellen dürfen. Aus der Formulierung erschließt sich nicht unmittelbar, ob es sich hierbei um maximal vier Maßnahmen aus den Energieaudits/Managementsystemen handelt oder um vier Sammelanträge, die jeweils mehrere Maßnahmen enthalten können. Hier wäre eine Klarstellung in § 2 Abs. 4, §4 und § 5 Abs. 1 hilfreich. Es ist zudem anzumerken, dass die Begrenzung auf vier Anträge eine klare Hürde für niedrighschwellige Effizienzinvestitionen darstellen kann, da Unternehmen voraussichtlich strategisch abwägen müssen, für welche Investitionen sie in den kommenden Jahren eine Förderung beantragen.
- **Zügig starten:** Investitionen sollen laut Entwurf nur förderfähig sein, wenn sie nach Inkrafttreten des Gesetzes begonnen wurden, eine Antragstellung soll sogar erst ab 2025 möglich sein. Dies führt zu unnötigem Attentismus. Unternehmen müssen jetzt investieren, um in Sachen Energie resilienter zu werden. Deshalb sollten auch vor dem Inkrafttreten des Gesetzes getätigte Investitionen förderfähig sein.
- **Investitionsprämie KMU-freundlich gestalten:** Unternehmen, die nicht bereits ein aktuelles Audit vorliegen haben, sollten die Erstellungskosten für das Audit auch über die Investitionsprämie gefördert bekommen.